
S 6 AL 2/19 ER (SG Kiel)

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 2/19 ER (SG Kiel)
Datum	05.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 116/19 B ER
Datum	10.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 5. Juli 2019 wird zur  ckgewiesen. Die Antragstellerin tr  gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gr  nde:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bei dem Sozialgericht Kiel â   S 6 AL 32/19. Gegenstand des Klageverfahrens ist der Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. M  rz 2019, mit dem die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin auf Verl  ngerung einer Erlaubnis gem. [   1](#) Arbeitnehmer  berlassungsgesetz (A   G) abgelehnt hat.

Mit Beschluss vom 5. Juli 2019, der Antragstellerin zugestellt am 11. Juli 2019, auf den wegen des Sachverhalts und wegen der Entscheidungsgr  nde Bezug

genommen wird, hat das Sozialgericht Kiel den Antrag nach [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die am 8. August 2019 erhobene Beschwerde, mit der sie die vorlÃ¤ufige Fortsetzung ihrer GeschÃ¤ftstÃtigkeit begehrt.

Die Antragsgegnerin verweist auf die den Beschluss tragenden GrÃ¼nde und hÃlt im Ãbrigen an ihrer Rechtsauffassung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschlieÃlich der beigezogenen VerwaltungsvorgÃnge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gem. [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben im Sinne von [Â§ 173 SGG](#).

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag zutreffend als Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage S 6 AL 32/19 gegen die Ablehnung der VerlÃngerung der Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung im Sinne von [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) ausgelegt und zu Recht und mit zutreffender, ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung abgelehnt. Insgesamt teilt der Senat nach eigener ÃberprÃ¼fung der Sach- und Rechtslage im Beschwerdeverfahren die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung, macht sich diese ausdrÃ¼cklich zu Eigen und weist die Beschwerden in Anwendung von [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Antragstellerin hat in ihrem Beschwerdevorbringen auch keine neuen Tatsachen vorgebracht, die eine andere rechtliche Wertung rechtfertigen kÃ¶nnte.

Die BeschwerdebegrÃ¼ndung beschrÃnkt sich darauf vorzutragen, dass die behaupteten â aus Sicht der Antragstellerin kleinen â VerstÃÃe â wenn Ã¼berhaupt â vor 4 Jahren passiert und lÃngst behoben worden seien. Im Ãbrigen unterstelle die Antragsgegnerin ins Blaue hinein, dass die Antragstellerin die Mitarbeiter in Zeiten des Nichtverleihs nicht bezahle. Die Leiharbeiter wÃ¼rden durchschnittlich 150 Stunden eingesetzt und stets gleich vergÃ¼tet werden. Geringe Schwankungen der Arbeitszeit aufgrund der StraÃenverkehrslage wÃ¼rden miteinander verrechnet werden. Die offene Rechtsfrage, in welchem Umfang das Tagesgeld in HÃ¶he von 58,00 EUR mindestlohnrelevant sei, kÃ¶nne die UnzuverlÃssigkeit der Antragstellerin nicht begrÃ¼nden. Denn den Verpflegungsmehraufwand, den die Antragsgegnerin herausrechne, falle nur fÃ¼r den an, der sich auÃerhÃusig in einer Gastronomie, Restaurant oder Hotel ernÃhren mÃsse. Die Leiharbeiter erhielten hingegen Wohnraum mit einer KÃ¼che gestellt und kÃ¶nnten sich wie zuhause etwas zubereiten. Zusammenfassend sei die Antragstellerin im guten Glauben gewesen, dass die Berechnung der LÃ¶hne richtig gewesen sei und insbesondere das litauische Tagesgeld vollstÃndig mindestlohntauglich sei.

Diese Argumentation vermag nicht zu Ã¼berzeugen.

Das Sozialgericht ist nach im einstweiligen Anordnungsverfahren ausreichender summarischer Prüfung zutreffend davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 28. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 2019 offensichtlich rechtmäßig ist. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass auch bei der Prüfung der Verlängerung der Erlaubnis mäßigend ist, ob eine positive Prognose über die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers attestiert werden kann. Insofern ist eine Prognose für die Zukunft zu erstellen, d. h. es ist ein aus den vorhandenen tatsächlichen Umständen der Vergangenheit und der Gegenwart gezogener Schluss auf ein wahrscheinliches zukünftiges Verhalten des Arbeitgebers vorzunehmen. Im Falle der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass bei den in der Vergangenheit durchgeführten Betriebsprüfungen am 10. Dezember 2015, 30. Dezember 2016, 23. November 2017 und 27. Dezember 2018 jeweils Beanstandungen vorlagen, was von der Antragstellerin auch nicht bestritten wird. Diese Beanstandungen betrafen durchgehend die Nichtbeachtung der Lohnuntergrenze/Mindestlohn und Garantielohnzahlungen sowie Verstöße gegen den Gleichstellungsgrundsatz, mithin eine Summierung gravierender Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen. Dadurch, dass auch bei der Stichprobenprüfung im Dezember 2018 erneut durch die Antragsgegnerin wesentliche Beanstandungen festgestellt worden waren, kann keine für die Zukunft günstige Prognose gestellt werden. Das Sozialgericht hat in den Gründen des angefochtenen Beschlusses dezidiert dargestellt, dass die Antragstellerin gegen das Garantielohnprinzip nach Â§ 11 Abs. 4 ArbZG verstoßen hat, ferner, dass die Antragstellerin in unzulässiger Weise ein Arbeitszeitkonto führt. Letzteres ist aber nicht zulässig, weil die Antragstellerin auf ihre Arbeitsverhältnisse keinen Tarifvertrag anwendet, Â§ 3 a Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit Â§ 2 Abs. 4 Satz 2 Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung (LohnUGArbZV 3). Dies wiederum führt zu Garantielohnverstößen im Sinne des Â§ 11 Abs. 4 Satz 2 ArbZG.

Zusammenfassend hat die Antragstellerin unter Berücksichtigung der von ihr selbst gestalteten Arbeitsverträge durch Vereinbarung von "Zeitkonten" (vgl. Â§ 4 Abs. 3 i.V.m. Â§ 5 des Arbeitsvertrages für den Leiharbeitnehmer A. A) einerseits und der Einräumung von "Blockeinsatzzeiten" (vgl. Â§ 6 Abs. 1 des Vertrages über Arbeitnehmerüberlassung) andererseits Regelungen getroffen, die nicht geeignet sind, dem Grundsatz von equal pay nach Â§ 8 Abs. 1 ArbZG zu genügen. Insoweit genügt es nicht, für den Freistellungszeitraum von 2 Wochen für die Dauer der Familienheimfahrt, die ausweislich Â§ 6 des ab dem 1. Januar 2018 geltenden Vertrages über die Arbeitnehmerüberlassung zwischen der Antragstellerin und der WK Transport und Rohstoffhandel GmbH als "unbezahlte Arbeit" gilt, das litauische Bruttogrundgehalt und im Jahr 2018 offensichtlich zusätzlich ein pauschaliertes Nettotagegeld fortzuzahlen und im jeweiligen Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeitnehmer zu vereinbaren, dass Zeitguthaben durch bezahlte Freistellung ohne Zuschläge ausgeglichen wird. Der Senat folgt dem Sozialgericht auch bei seiner Wertung, dass bereits die oben skizzierten wesentlichen Verstöße ausreichend sind, um eine Unzuverlässigkeit der Antragstellerin zu implizieren. Darüber hinaus hat das Sozialgericht auch geprüft und zutreffend festgestellt, dass im konkreten Fall die Erteilung von Auflagen nicht ausreichend wäre, um den erforderlichen Schutz der Leiharbeitnehmer zu gewährleisten. Da die Antragsgegnerin anlässlich der in den

vergangenen Jahren durchgef hrten Betriebspr fungen immer wieder vergleichbare Verst  e aufgezeigt und auch auf die M glichkeit der Nichterteilung einer Erlaubnis hingewiesen hat, ist davon auszugehen, dass die von der Antragsgegnerin ermittelten Gesamtumst nde nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Pr fung daf r sprechen, dass Auflagen nicht ausreichend w ren und auch nicht geeignet w ren, die immer wiederholt auftretenden Verst  e zu verhindern.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des [   193 SGG](#) in Verbindung mit [     154](#) ff. Verwaltungsgerichtsordnung und ber cksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

Die Entscheidung  ber die Festsetzung des Streitwerts auf 5000,00 EUR beruht auf [   197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [     63 Abs. 2 Satz 1](#), [52 Abs. 1](#), 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und folgt der Entscheidung in erster Instanz, gegen die die Beteiligten auch im Beschwerdeverfahren keine Bedenken erhoben haben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Sozialgerichts verwiesen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([   177 SGG](#) bzw. [   68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [   66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 07.07.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024